presserat
Beschwerdeausschuss

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

Herrn
Cornelius Dietze
Pirnaer Straße 1 H
01728 Bannewitz

Deutscher Presserat
Fritschestr. 27/28
10585 Berlin
Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20
E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
	rp/tr 0502/14/1-BA	06.10.2014

Ihre Beschwerde vom 19.06.2014
./. GUTER RAT

Sehr geehrter Herr Dietze,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat Ihre oben genannte Beschwerde als unbegründet bewertet. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roman Portack
Referent

presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0502/14/1-BA

Beschwerdeführer:	**Cornelius Dietze**
Beschwerdegegner:	**GUTER RAT**
Ergebnis:	**Beschwerde unbegründet, Ziffer 9***
Datum des Beschlusses:	**11.09.2014**
Mitwirkende Mitglieder:	**Sigrun Müller-Gerbes**, dju **(Vorsitzende)** **Tilmann Kruse**, VDZ **Jan Lehmann** DJV **Manfred Protze**, dju **Heike Rost**, DJV **Kay E. Sattelmair**, BDZV **Dr. Stefan Söder**, VDZ **Matthias Meincke,** BDVZ

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. GUTER RAT veröffentlicht in Ausgabe Nr. 5/2014 unter der Überschrift „Kontrollieren Sie Ihr Finanzamt" einen Beitrag zur Einführung der vorausgefüllten Steuererklärung. Dieser beginnt wie folgt: „Die Finanzämter dürften heute mehr über ihre Schäfchen wissen als das frühere Ministerium für Staatssicherheit über den durchschnittlichen DDR-Bürger."

II. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 1, 2, 9 und 13 des Pressekodex. Der Vergleich der Finanzämter mit dem früheren Ministerium für Staatssicherheit der DDR sei bei aller journalistischen Freiheit unangemessen. Auch wenn er nur in einem einzigen Satz erscheine, stehe er doch in der Einleitung und somit an prominenter und einprägsamer Stelle. Der Vergleich erwecke den Anschein, die Finanzämter handelten rechtswidrig. Doch die Daten, welche die Finanzämter sammelten, schreibe der Gesetzgeber vor. Der Umfang sei daher nicht etwa beliebig wählbar, sondern demokratisch legitimiert. Das Ministerium für Staatssicherheit sei Teil des Unrechtsstaats DDR gewesen. Durch den Vergleich würden die heutigen Finanzämter in inakzeptabler Weise in Verbindung mit einer undemokratischen Einrichtung gebracht. Überdies sei der Vergleich auch unsachgemäß, weil Finanzämter und MfS keine inhaltlich vergleichbaren Einrichtungen darstellten. Abschließend liege in dem Vergleich eine Verhöhnung der Stasiopfer. Im Übrigen beleidige er die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Finanzämtern.

III. Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses hat das Verfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen Ziffer 9 des Pressekodex eröffnet.

IV. Zu der Beschwerde nimmt der Chefredakteur von GUTER RAT Stellung. Er bedauert, dass ein Leser den Eindruck habe, dass ein Thema im Heft nicht sachgerecht oder sogar falsch abgehandelt worden sei. Hinsichtlich des von dem Beschwerdeführer beanstandeten Vergleichs teilt er mit, dass er als Journalist dazu tendiere, Themen zuzuspitzen, um den Leser zu binden oder für den Artikel zu interessieren. Diese Technik sei in dem vorliegenden Artikel bewusst genutzt worden. Es stehe außer Frage, dass das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit ein Repressionsinstrument gewesen sei, das die nicht legitimierten Machtansprüche des SED-Regimes in der DDR mit menschenrechtswidrigen Methoden durchgesetzt habe. In dem genannten Artikel habe kein Bezug oder Vergleich zwischen der Arbeit des MfS und der heutigen Tätigkeit der Finanzämter hergestellt werden sollen. Etwas anders verhalte es sich dagegen mit den Daten, über die die Finanzverwaltung heute verfüge. Die Finanzämter wüssten heute exakt, wie viel ein Arbeitnehmer verdiene und welche Beiträge er an die Sozialversicherung abführe. Diese Daten würden von den Unternehmen direkt an die Finanzverwaltung gemeldet. Ebenfalls seien die Finanzämter genau darüber informiert, wie viel Geld ein Rentner bekomme. Dies gelte nicht nur für die gesetzliche Rente. Versicherungsträger seien verpflichtet, ihre Zahlungen der Finanzverwaltung zu melden. Ganz ähnlich sei es mit Bankkonten. Die Finanzverwaltung sei in der Lage, für jeden Steuerpflichtigen die Bankverbindungen zu identifizieren. Bei Arbeitnehmern sei das Finanzamt in der Lage, die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte exakt zu bestimmen. Wer über Ebay Waren verkaufe, müsse damit rechnen, dass das Finanzamt hierzu gezielt nachfrage. Die Finanzverwaltung überwache solche Internetplattformen gezielt. Natürlich habe der Beschwerdeführer Recht, wenn er darauf hinweise, dass das MfS seine Informationen meist mit kriminellen Methoden gewonnen habe. Dies sei bei den Finanzämtern selbstverständlich nicht der Fall.

Der Chefredakteur vertritt die These, dass die Finanzverwaltung heute über Daten zum Durchschnittsbürger verfüge, die dem MfS allein aufgrund der fehlenden technischen Grundlagen nicht zur Verfügung gestanden hätten. Differenziere man zwischen den beiden Themen „Repression“ und „Datenmenge“, sei der Vergleich – im Konjunktiv – durchaus zulässig. In dem Artikel werde gezeigt, wie der Steuerbürger die Datenmassen, über die die Finanzverwaltung verfüge, kontrollieren und nutzen könne. Spätestens an dieser Stelle werde deutlich, dass der Geist des Beitrages alles andere als eine Verharmlosung oder Banalisierung der Arbeit des früheren MfS zum Gegenstand habe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses gelangen zu der Überzeugung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Berichterstattung verstößt nicht gegen die Ziffer 9 des Pressekodex. Ziffer 9 verbietet es, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen. Eine unangemessene Darstellung enthält der Artikel nach Auffassung der Ausschussmitglieder jedoch nicht.

Der Vergleich zwischen den Datenmengen, die Finanzämter im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung erheben, auf der einen Seite und der durch Überwachung und Unterdrückung von Bürgern der DDR durch das Ministerium für Staatssicherheit gewonnenen Daten auf der anderen Seite mag geschmacklich zweifelhaft sein und als unsachgemäß empfunden werden. Er ist nach Auffassung des Ausschusses aber als Polemik erkennbar. Zudem wird im Text nicht unterstellt, die Finanzämter erhöben ihre Daten mit Hilfe von Stasi-Methoden. Insgesamt ist die Formulierung deshalb pressethisch nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.



Sigrun Müller-Gerbes
Vorsitzende des
Beschwerdeausschusses 1
(rp)

* Ziffer 9 – Schutz der Ehre
Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.